

# Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erstausgabe wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis vierjährlich durch die Post 2.40 Mark. — Ein Nichtverbandsmitglied wird die Beilage unter Kreuzband nicht verkaufen. — Eingetragen in der Reichs-Polizei unter Nr. 7528.

Schriftleitung und Verlagsstelle:  
Leipzig  
Gärtnerstraße 1, IV., Victoriahotel  
Telephonnum. 7203.

Salz des Blattes: Montags, mittag 12 Uhr. — Anzeigengebühr für die dreigesparte Kleinzeitung 2.— M.  
Anzeigen werden nur bei vorheriger Einsendung der Kosten aufgenommen.

Nr. 31.

Sonnabend, den 31. Juli 1920.

24. Jahrgang

## Lohnbewegungen.

**Gebert** sind: Die Firmen H. Kraatz und Wilh. Schumann in Oberhau, Marmorgeschäft Dr. Müller, Karlsruhe, Marmorebetrieb Matthes, Demitz, Firma Reis in Reichenbach.

**Brandenburg.** Die Firma C. J. Weige, seit Wochen von uns gesperrt, macht nun transaktive Anstrengungen, ihre Aufträge auswärts fertigzustellen. Unsere Verbandskollegen werden gebeten, darauf zu achten, das Nötige darf veranlassen.

**Halle.** Sämtliche Betriebe sind gesperrt; die Arbeitgeber drohen mit Entlassungen, wenn die Kollegen nicht Abstand nehmen von den 7 Prozent Aufschlag auf den Mutterlohn. Arbeitszeitverkürzung im Interesse der Weiterbeschäftigung lehnen sie ab.

### Streit:

In Köttingen (Firma Kopp), Essen, Bochum, Gelsenkirchen, in Kreiswald (Steinmechanen der Fa. H. Jagdmann), Röversa, Lipp. (Firma Paul Krusche) Jena.

**Augsburg.** In Holland sind seit 28. Juni die Bauarbeiter und Steinarbeiter ausgesperrt. Von letzteren kommen ca. 1900 Steinmechanen und Schleifer in Frage. Die Unternehmer versuchen in Deutschland Arbeitskräfte unter allen möglichen Versprechungen zu werben. Arbeitsangebote müssen selbstverständlich abgelehnt werden.

### Zugang ist strengzuhalten:

auf den bereits genannten Orten (Werke und Betriebe) nach Duisburg, Wörth a. Rh., Gamala (Granitwerk), Stuttgart, Großheubach (die Firmen Hüttich und Türlig), Worms, Löbau.

**Kalksteinbezirk Wülferath - Letmathe - Hönnel.** Knölige Lohndifferenzen hat sich die Situation hier verschärft. Sämtliche Betriebe sind als gesperrt anzusehen. Ein Lohnkampf scheint unvermeidlich.

### Erledigte Bewegungen:

**Duisdorf b. Siegburg.** Die Sperrung über den Betrieb Bartolic ist aufgehoben. Die Differenzen könnten geregelt werden. Schmalzfeld. Streit mit einem Vergleich beendet.

**Eschweiler.** Nachdem der Schlichtungsausschuss zu Halle auf Lohn und Lakkord eine Prozentuale Erhöhung zugesprochen wurde, wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Die Verbindlichkeitsklärung ist bestätigt, weil die Arbeitgeber den Schiedsspruch ablehnen.

**Danzig.** Der Streit ist am 17. Juli erledigt. Steinmechanen erhalten 60 Pf., Schleifer 40 Pf., Hilfsarbeiter 30 Pf. Aufschlag pro Stunde. Die Arbeitsgelegenheit ist in Danzig recht ungünstig, ein Zugang deshalb nicht zu empfehlen.

**Grümmersbach.** Der Verband der Westdeutschen Hartsteinindustrie hat in der Verhandlung am 30. Juni jede Lohnaufbesserung für das Oberbergische Brauwurkgebiet abgelehnt. Der Schlichtungsausschuss in Köln hat dagegen am 17. Juli einen Schiedsspruch gefallen, in dem die Tariflöhne ab 1. Juli um 15 Prozent erhöht werden sollen.

**Der Normaltarif für den Freistaat Sachsen (Sandstein)** wurde in den letzten Monaten einer Durchsicht unterzogen und in verschiedenen Punkten nicht unwesentlich verbessert. Aus technischen Gründen kann der abgedankte Tarif, der auch neu gedruckt werden muss, erst mit der 1. Lohnwoche des August in Kraft treten. Vom 1. Juli bis dahin wird als Ausgleich auf alle Akkordarbeiten ein Aufschlag von 8 Prozent gewährt. In der Frage der Stundenlöhne und Ferien konnte eine Vereinbarung noch nicht erzielt werden. Wegen der Ferien will der Schlichtungsausschuss Dresden, wenn bis 15. August eine Einigung nicht zu stande kommt, einen Schiedsspruch fällen.

**Höha.** Der Stundenlohn für Steinmechanen beträgt ab 8. Juli 6.70 M., für Marmorarbeiter 6.15 M.

Für Maulbronn, Freudenstein, Pfaffenhausen, Schmie und Gaberfeld werden ab 1. August die Stundenlöhne für Steinmechanen und Schleifer um 50 Pf., für Hilfsarbeiter um 10 Pf. erhöht.

**Schweiz.** Trotz wiederholter Warnung reisen Kollegen aufs Landeswohl nach der Schweiz, ohne sich vorher um die örtlichen Verhältnisse ihres Heimatlandes zu erkundigen. Schaden haben sie nicht nur selbst, sondern eventuell auch die hiesigen Kollegen. Darum Vorsicht! Vorherige Information durch Dr. Kolb, Anwandstr. 8, Zürich.

## Bon den Unionisten.

Im ersten Halbjahr 1919 setzte auch unter den Steinarbeitern im Industriegebiet Rheinland-Westfalen eine teilweise recht lebhafte Bewegung ein für separatistische und syndikalistische Parteien, die in dem einen Wort „Arbeiterunion“ zusammenzufassen ist. Nach Art des billigen Fallob wird hauptsächlich die Gegenüberstellung der Beitragsleistung, die in der Union recht winzig ist, benutzt, um auf ungefährte Arbeiterkreise Eindruck zu machen. Düsseldorf ist Steinarbeiter schieden damals aus, kurze Zeit darauf auch die Bahnhofsteile Elberfeld. Beide Orte haben aber doch den Anschluss an die Union bisher nicht gefunden. Sie haben jedoch für sich fortgewirkt auch heute noch in Volksorganisationen. In Elberfeld scheint man nach und nach zur Einsicht zu kommen, daß die Trennung von der Gesamtloslegenschaft in der Organisation nicht klug und nicht praktisch gewesen ist und es besteht die Aussicht, daß die frühere Bahnhofsteile wieder für uns in Betracht kommt. Die jetzige Elberfelder Volksorganisation hat die Art des billigen Fallob in der Beitragsfrage nicht mitgemacht und wenn wir richtig informiert sind, wohl höchstens 4 Mark Beitrag entrichtet. Mag dem nun sein, wie ihm wolle, beginnt sich dort eine Gesinnungsänderung in der Organisationsfrage zu vollziehen, werden wir es mit Genugtuung begrüßen. Es liegt gewiß nicht zuletzt im eigenen Interesse der betreffenden Kollegen.

Da nun in letzter Zeit in fast allen größeren Orten Deutschlands lebhafte Agitation für die Union-Organisation eingefestigt hat, mögen unsere Kollegen nachstehendes zur Information über die Unionisten lesen:

Die Geschichte wiederholt sich. Zu diesemmale ist es die Gewerkschaftsgeschichte, die einen Rückfall erlebt. Völliglich ist der Syndikalismus eine gewerkschaftliche Spielart auf Volksorganisationen Grundlage mit anarchistischen Tendenzen. Wie können diese Organisationsform mit Zug und Recht als eine Kinderkrankheit der Gewerkschaften bezeichnet. Nur unter Arbeitern ohne Ver-

ständnis und Moralität für und über das Wesen der Gewerkschaften können solche Organisationsgebilde entstehen, wie sie heute die „Freie Arbeiter-Union“ und die „Allgemeine Arbeiter-Union“ darstellen, als Neuauflage des Syndikalismus früherer Jahre. Die Mitglieder der beiden Unionen können ohne weiteres als gewerkschaftliche Lehrlinge angesehen werden, wobei wir allerdings erst annehmen müssen, wie sich die Lehrlinge gestalten wird. Wer die Art der Agitation und die „Aufklärungsarbeit“ der Syndikalisten (Freie Arbeiter-Union) und der A.A.U.D. (Allgemeine Arbeiter-Union) kennt, der befürchtet allerdings, daß die beirten Leute, die den Unionisten auf den Leim gegangen sind, erst durch bittere Erfahrungen klug werden dürfen. Die Unionisten leisten heute tatsächlich Arbeit im Interesse der Unternehmer, die sich nur freuen können, wenn die organisierte Arbeiterschaft getroffen und damit geschwächt wird. Ob diese Arbeit im Interesse der Unternehmer mit oder ohne Absicht geleiht wird, tut zunächst gar nichts zur Sache. Fest steht, daß der Erfolg dem Unternehmer zugute kommt. Es ist charakteristisch, daß die Unionisten gar nicht das Bestreben haben, indifferente Arbeiter aufzurütteln, sie zu organisieren. Sie wollen vielmehr die bereits Organisierten abermals organisieren, d. h. die Einheit der Organisation zerstören. Das kann für die Arbeiterschaft nur nachteilig sein. Wer von den unionistischen Organisatoren das nicht begreift, der muß geistig so rückständig sein, daß eine halbwegs intelligente Arbeiterschaft ihn als Führer oder Wortführer, wie er sich nennen mag, gar nicht dulden soll. Ist der „Wortführer“ sich aber klar über das Schädliche seines Streibens, so handelt er offensichtlich verräterisch an der Arbeiterschaft und er muß unmissverständlich gemacht werden. In beiden Fällen kann er nicht Vertreter einer klaren denkenden Arbeiterschaft sein.

Daß der Syndikalismus immer dort und dann auftritt, wo und wann sich größere Massen den gewerkschaftlichen Organisationen zuwenden, ist ganz erklärlich. Die seither Unorganisierten kommen ohne jedes tieferen Verständnis für das Gewerkschaftswesen zur Organisation. In großer Zahl erwarten sie, nun mehr sofortige Erfüllung aller ihrer Wünsche und werden ungernlich, wenn sie sehen, daß das nicht so am Schnürchen geht. Schließlich befinden sich die Unorganisierten in der Majorität, also müssen sie alles besser wissen und haben immer (?) recht. Sie gebärden sich dann sehr oft wie ein böses unartiges Kind, das ja geistig noch unentwickelt ist, das aber gerade deshalb der Führung und Verantwortungsbollen Geist und Erfahrung bedarf. Solche Leute fallen am leichtesten in den unverantwortlichen Schwadronen zum Opfer. Sie sind ein, daß sich hinter einem großen Mund und hinter starken Worten ein großer starker Geist verbirgt. Ganz dagegen sind wir bei solchen unionistischen Wortführern in der Regel vornehmlich, absolut kein Verantwortungsgefühl oder — was noch viel schlimmer ist — die bestimmte Absicht, die Arbeiterschaft von einem geschlossenen Handeln abzuhalten.

Gewiß, die Unionisten sind für Generalstreit, jeden Tag zu haben. Sie leben in dem holden Wahns, dadurch eine neue bessere Gesellschaftsordnung herstellen zu können. Das ist so ungefähr dasselbe, als wenn ein Landschäfer dem Bergvater zum Trost die Arbeit einstellt und sich nun einbildet, jetzt gehe es ihm gut, denn er arbeite ja nichts mehr. Sein Wagen wird ihn aber bald eines Besseren belehren. Der Generalstreit ist eben kein Mittel für und gegen alles, er kann nur in ganz außergewöhnlichen Situationen gut sein. So legen die unionistischen Wortführer in ihren wirtschaftlichen und politischen Anscheinungen eine Naivität an den Tag, die Kopfschütteln erregen muß, wenigstens bei dem kritischen Zuhörer. Seine beste Pflicht ist, daß er die Syndikalismus in dem steinbürglerischen Frankreich des vorigen Jahrhunderts. Auch noch im vorigen Jahrhundert dieses Jahrhunderts spielte er eine herboragende Rolle. Heute ist er auch dort ziemlich überwunden, nachdem die Arbeiterschaft genügend Vertrag bezahlt hat. Der Syndikalismus ist eine Mischung von Sozialismus und Anarchismus. Man kann aber beides nicht zugleich vertreten und erfreuen. Der Sozialismus beruht auf dem Gebot der Vergesellschaftung der kapitalistischen Produktionsmittel. Hier haben nur die Syndikalisten repulsive Unionisten oder Anarchisten ein, ignorieren aber den historischen Materialismus, mit ihm auch die Entwicklungsgesetze.

Die praktische Methode der gesellschaftlichen Umgestaltung hält einen wissenschaftlichen Kritik nicht stand. Die kapitalistische Wirtschaftsperiode läßt sich nicht plötzlich an einer Stelle abheben und nun an etwas ganz Neues, direkt Entgegengesetztes anknüpfen. Nun vertreten die Unionisten den Standpunkt der Einheitsorganisation. Genau wie sie glauben, die wirtschaftliche Entwicklung könne bloß durch Gewalteinwirkungen in eine andere Wahn gelenkt werden, so nehmen sie auch hier an, sie könnten der gewerkschaftlichen Entwicklung vorgehen. Die Gewerkschaftsorganisation wird lernen, wenn sich deren Notwendigkeit ergibt. Heute sind wir noch nicht so weit. Ist die Konzentration des Kapitals weit genug vorgeschritten und ist die Technik so hoch entwickelt, daß die verschiedenen Produktionszweige noch mehr ineinander greifen, als heute schon, oder wenn eine immer größere Kombination der verschiedenen Zweige des gewerblichen Lebens sich notwendig macht, und wenn außerdem durch den hohen Stand der Technik der Unterschied zwischen gelernten und angelehrten bzw. ungelerten Arbeiterschaften verwischt wird, dann hat die Stunde zur Verwirklichung der Einheitsorganisation geschlagen.

Wie bereits bemerkte, machen die Unionisten in letzter Zeit lebhafte Anstrengungen, um Überredungen von den Verbänden herbeizuführen. Als Organisationsform wollen sie nicht Industriewerkschaften, sondern die Betriebsorganisation, wollen auch keine starke Zentralisation, sondern die lose Form des in „Verbundungsbetriebs“, das sogenannte Föderativsystem. Die Organisationsform, die wir Steinarbeiter 1902 bezeichneten und die in Seiten früherer gesetzlicher Schranken mit bedödlicher Verfolgung und Drangsalisierungen notwendig gewesen ist, heute aber für den Zweck und die Aufgaben einer gewerkschaftlichen Arbeiterschaft ein Messer ohne Klinge bedeutet.

In der Union kann jede örtliche Gruppe schalten mi: sie will und da sie seine „Vorze“ dulden, wird immer der Vorwurf folgen, die Führung habe. Damit ist dem Anfang für und für den größten Fehler Schwäche und Verleumdung kann sehr leicht die Führungskraft bekommen, um so mehr, als den unerfahrenen Leuten, die sich zur Gewerkschaft hingeben, der kritische Sinn fehlt. Da auch die höchsten Beiträge verhindern sind, sind die unerfahrenen Arbeiterschaften besonders leicht zu tödern. Nun stellt man sich einmal vor, eine örtliche Organisation, die nicht den Schutz und die Sympathie der großen Masse der Arbeiterschaft Deutschlands genießt, tritt in einen Streit, der längere Dauer annimmt. Der Zusammenbruch ist die unabdingliche Folge, angesichts der Tatsache, daß die Unternehmer

einheitlich nach Gewerkschaften über das ganze Reich organisiert sind. Die kleinen Mittel der Unionisten sind bald ausgezehrt und wenn dann die Unterstützung ausbleibt, die Streitenden und deren Frauen und Kinder hungern müssen, dann gehen Heroismus und Idealismus zum Teufel, aber auch zugleich die Führer oder besser gesagt, die Verführer. Die Arbeiter sind dann die Dummen, sie müssen leben, wo sie bleiben. Dann ruft man die Vongen, die Verräter, die alten erfahrenen Gewerkschafter, die nun wieder gut machen sollen, was durch die Unionisten verhängt wurde.

Es ist ein Unglück, daß so viele Arbeiter erst immer durch traurige Erfahrungen und bittere Enttäuschungen zur Vernunft gebracht werden können und nicht durch eigenes Denken. Die unionistischen Vereinigungen sind kein Produkt der Erkenntnis, sondern einer geistigen Verirrung und Verwirrung. Sie werden wieder verschwinden wie in früheren Zeiten die anarcho-syndikalistischen Organisationen. Den Schaden an solchen Extrabagungen hat zunächst nur die Arbeiterschaft, den Vorteil die Unternehmer. Es ist Sache unserer in der Agitation tätigen Kollegen, für Aufklärung zu sorgen, sowohl in Mitgliedern als auch in Betriebsversammlungen. Wer trotzdem unionistische Wege wandeln will, der mag es tun, aber er soll sich dann auch nicht beschlagen, wenn er statt ins kommunistische Himmelreich, ins Elend geht.

## Militär- und Hinterbliebenenversorgung.

II.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so kommt die Hinterbliebenenversorgung in Betracht. Der Witwe stehen dann 20 Prozent der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde, an. Diese Witwenrente beträgt 50 Prozent, solange die Witwe erwerbsunfähig oder wegen Pflege von Kindern nicht in der Lage ist, einem Erwerb nachzugehen, oder sobald sie das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Witwe steht im Falle der Scheidung oder Auflösung der ehelichen Gemeinschaft die Hälfte gleich, deren verstorberner Mann allein für schuldig erklärt oder deren Ehe wegen Heiratsfeindschaft des verstorbenen Mannes geschieden ist. Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe eine Abfindung im dreifachen Jahresbeiträge ihrer Rente; im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen kann ebenfalls Abfindung erfolgen. Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Menschenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden, die zwei Drittel der Witwenrente, der Orts- und Leuerungszulage und, wenn die Witwe für Kinder sorgt hat, den vollen Betrag dieser Gebühren nicht übersteigen darf. Die Witwenrente beträgt für jedes eheliche und ihm gleichgestellte Kind, dessen Mutter noch lebt, 15 Proz., sonst 20 Proz. Eltern, Großeltern, Ehe- und Pflegeeltern haben — aber nur soweit und solange sie bedürftig sind — jetzt auch Anspruch auf Rente. Die Elternenrente beträgt für die Eltern zusammen 30 Prozent, für den Vater oder die Mutter allein 20 Prozent. Die Elternenrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung verstorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihrer Rente. Großeltern erhalten nur Rente, wenn keine Eltern vorhanden sind. Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente aussuchen würde, verschollen, so kann ihnen die Rente schon vor der Todestätigung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Das Gesetz sieht dann noch Bestimmungen über das Erlösen, Nutzen, Pfändung der Gebühren, Kapitalabfindung, Anrechnung auf Arbeitsgehalt usw. vor. Die Bestimmungen über das Erlösen und Nutzen der Rente schließen sich im wesentlichen denen der Reichsversicherungsordnung an. Hinzu kommt noch, daß das Recht des Beschädigten auf Verpflichtungsgebühren auch ruht neben einem reichsinfraimmobilienpflichtigen Jahresinkommen von 6000 bis 8000 M. um ein Zehntel und für jedes weitere Kind um ein Zehntel mehr bis zu 14 000 M., wo dann die Rente völlig ruht. In diesem Falle verbleibt den Beschädigten jedoch die Schwerbeschädigten, Ausgleichs-, Orts- und Leuerungszulage. Soweit das reichsinfraimmobilienpflichtige Jahresinkommen auf den Arbeitseinkommen der Witwen und Waisen besteht und nicht über 10 000 M. hinausgeht, ist die Witwenrente unverkürzt zu zahlen. Erfolgt die Pfändung der Gebühren wegen Unterhaltsansprüche, so ist diese insofern unzulässig, als der Verpflichtungsberechtigte der Gebühren zur Versteilung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichzeitigen Unterhaltspflicht bedarf. Die Kapitalabfindung kann erfolgen beim Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder wenn Verpflichtungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- und Siedlungsunternehmen beitreten. — Wichtig ist dann noch die Bestimmung über den Ausschluß der Anrechnung von Verpflichtungsgebühren auf das Arbeitsinkommen, welche lautet: „Bei der Berechnung des Arbeitsentgelts von Beschädigten, die Verpflichtungsgebühren nach diesem Gesetz oder einem anderen Militärversorgungsgesetz haben, ist die Anrechnung auf das Arbeitsinkommen zu verhindern.“

Das neue Reichsversorgungsgesetz ist mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getreten. Es findet auch auf Personen Anwendung, deren Verpflichtungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet. Soweit es sich jedoch um Ansprüche für eine vor dem 1. August 1914 beendete Dienstleistung handelt, bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft. Die auf Grund der historischen Vorschriften zu zahlenden Verpflichtungsgebühren werden so lange weiter gezahlt, bis die neuen Gebühren — was eine Zeitlang dauert — festgestellt sind. Die Anrechnung erfolgt natürlich rückwärts und vom 1. April 1920 an unter Anrechnung der bisher gezahlten Beiträge. Wer zur Zeit noch eine Rente von 10 Prozent bezahlt, erhält diese bis 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird dann an deren Stelle eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbeitrages gewährt. Zur Erfüllung der Verpflichtungsansprüche bestehen 25 Hauptversorgungskämter und 808 Verpflichtungskämter.



600 DR.; Preisen 900 DR.) ohne jeden Zweck zu gering. Das habe ich auch noch nie befürchtet, wäre auch unmöglich. Ausdrücklich wäre es auch, das Umstättewerke etwas zu loben; aber leichteres würde bestimmt durch den § 12 des Friedensvertrages, der in Verständnis zusammengebracht wurde, der lautet für den Wiedergutmachungsausschuss: „In regelmäßiger Weise schlägt der Ausschuss die Zahlungsfähigkeit Deutslands ab, prüft das deutsche Steuerrecht, und zwar 1. dann alle Einkünfte Deutschlands einschließlich der für Zinsentlast und die Tilgung aller inneren Kosten bestimmten, vorzugsweise zur Abtragung der Wiedergutmachungsschulden verwendet werden; 2. um die Sicherheit zu erlangen, daß das deutsche Steuerrecht im allgemeinen ebenso schwer ist, als dasjenige irgendeiner der im Ausland vertretenen Mächte.“

Der zweite Absatz ist recht deutlich und zeigt uns die ehemalige Stämmer des Friedensvertrages. Entweder das Umstättewerke, oder alle jene indirekten Steuern, wie sie in Frankreich oder Italien u. w. in Geltung sind, aus Deutschland übertragen, die noch viel drücken, der für die Arbeiterschaft wirken. Dieses wissen, und dann dem Rechtsberater schreiben, „der gute Mann weiß nichts von der Umstättewerke“, ist wohl eine ganz einfache Erklärung, findet schließlich auch Beifall. Aber in auf Grund der Vorfachen nicht aufrechterhalten.

Wohl wäre zu dem Artikel des Kollegen König noch manches zugesagen, aber es wird dann nicht viel geändert. Seine Ratschläge kommen zu all den Vorigen und wenn ich mich mal mit mehr einsteine, dann hole ich sie, wie alle anderen hervor, damit ich nicht vom Wege abweiche. Nur bei einem Kreuzweg bleiben sie im Hoch, die lohne ich mich nur seitens von meinem proletarischen Kloßempfinden und meiner Erfahrung.

Herrn Siebold.

## Ein Entscheid des Würzburger Schlichtungs-Ausschusses zur fristlosen Entlassung.

Bei einer Firma in Heidingsfeld wurden vor einiger Zeit eine Anzahl Steinmechanen wegen Arbeitsmangel entlassen. Der Betriebsrat hat unter Zustimmung der weiterarbeitenden Gesamtarbeiterchaft beschlossen, es müssten die auseinander eingestellten Kollegen auch wieder zuerst entlassen werden. Ein Standpunkt, den man nicht ohne weiteres billigen kann. Einige der Entlassenen erhoben gegen die Maßnahmen des Betriebsrates und die Einwilligung der Firma zu diesem Vorgehen Einspruch. Es nützte nichts, es blieb bei der Entlassung. Zwei Kollegen riefen fristgemäß den zuständigen Schlichtungsausschuss an und nachdem bereits zwei Termine stattgefunden hatten, wurde im dritten der Entscheid gefällt, daß die Entlassung zu Unrecht erfolgt sei und eine Arbeitsstreckung hätte erfolgen müssen. Da der Entscheid und die Gründe Allgemeininteresse haben, bringen wir beides zum Ausdruck. In der heutigen schwierigen Zeit muß die gegenseitige Solidarität der Kollegen in der Arbeitsstreckung unbedingt zum Ausdruck kommen, so schwer es auch die Existenzfrage der einzelnen belastet. Weiter haben die Betriebsräte die Rechte des einzelnen Arbeiters in der Beschäftigungsmöglichkeit unbedingt zu respektieren und zu wahren, wenn es sein muß, auch gegen den Willen der Betriebsleitung!

**Schiedspruch:** Die durch die Firma Muschelfallsteinwerke Kleinriedersdorf am 20. April 1920 ausgeschriebene und durchgeführte Entlassung der Steinmechanen Josef Wagner und Max Brückner war ungültig.

**Zustand:** Unter den Parteien ist folgendes unbestritten: Josef Wagner und Max Brückner sind am 1. März 1920 bei der Firma Muschelfallsteinwerke Kleinriedersdorf eingestellt worden. Bei der Einstellung war unter den Vertragschließenden keine Rede davon, daß die Einstellung lediglich aus hilfswise erfolgt sei. Am 20. April 1920 wurden die beiden Antragsteller im Rahmen des bestehenden Tarifvertrages entlassen. Die Entlassung erfolgte, weil die Arbeitsmöglichkeiten im Betriebe der Muschelfallsteinwerke immer weniger wurde und die bis zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Arbeiter nicht mehr ausreichend beschäftigt werden konnten. Vor der Entlassung nahm die Firma Muschel sprache mit dem Vorsitzenden des Betriebsrates Rudolf Brückner, welcher auch sein Einverständnis zu der Entlassung gab. Eine Arbeitsförderung im Betriebe der Firma Muschelfallsteinwerke Kleinriedersdorf war technisch möglich und hätte bei Durchführung der Arbeitsstreckung eine Entlassung der Arbeitnehmer nicht stattfinden müssen. Der Betriebsrat riet auch vor der Entlassung eine Arbeitnehmerversammlung ein, unterbreitete der Versammlung den Gutsherrn, erklärte ausdrücklich, die Firma überlässe es dem Betriebsrat bzw. der Arbeitnehmerversammlung, ob eine Entlassung von Arbeitnehmern stattfinden oder die an und für sich mögliche Arbeitsstreckung im Sinne der Verordnung vom 12. Februar 1920 eintreten solle. Auch die Auswahl der eventuell zu entlassenden Leute überließ die Firma dem Betriebsrat bzw. der Arbeitnehmerversammlung.

Schon ungefähr 8 Tage vor der Entlassung hatte der Vorsitzende des Betriebsrates Rudolf Brückner mit dem Polier Schweizer der Firma eine Unterredung wegen der eventuell notwendigen Entlassung von Arbeitern. Rudolf Brückner erklärte, er sei immer so Brauch gewesen, daß zunächst die Leute zu entlassen seien, welche zuletzt in den Betrieb der Firma eingestellt worden seien.

Die Arbeitnehmerversammlung beschloß die Arbeitsstreckung abschließen und auf der Entlassung von sechs Arbeitern zu bestehen. Unter diesen sechs Arbeitern befanden sich auch die beiden Antragsteller Wagner und Brückner. Beide beantragen die Ungültigkeitserklärung ihrer Entlassung.

Unbestritten führt Max Brückner aus, daß er seinerzeit bei der Arbeitnehmerversammlung gegen die Entlassung von Arbeitern Stellung genommen, die mehr Arbeitsstreckung durch Verkürzung der Arbeitszeit verlangt habe. Wagner sei damals stark gewesen, er, Brückner, habe am Tage seiner Entlassung ausdrücklich nochmals protestiert.

Beide Parteien sind sich weiterhin darüber einig, daß im vorliegenden Falle das Betriebsratgesetz nicht Platz greife, da die Voraussetzungen des § 86 ff. nicht gegeben seien.

Übereinstimmend wurde beantragt:

Der Schlichtungsausschuk möge lediglich Entscheid darüber treffen, ob die Entlassung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sei. Der Vertreter der Firma führte noch aus, die Firma habe wohl Kenntnis von den Bestimmungen der Verordnung vom 12. Februar 1920 gebracht. Nur „um Streitigkeiten zu vermeiden und jeden Zweifel im Verhältnis zu der Arbeitnehmerchaft auszuschließen“ habe sie die Frage der Arbeitserlöschung oder der Arbeitsstreckung lediglich in das Ernennen der Arbeitnehmerchaft bzw. des Betriebsrates gestellt. Sie sei sich bewußt gewesen, daß sie in demselben Moment, in welchem sie gegen den Willen der Arbeiter eine Arbeitsstreckung vorgenommen hätte, Gewaltmaßregeln zu befürchten gehabt hätte. Sie sei gewissermaßen gezwungen gewesen, sich dem Willen der Arbeitnehmer zu unterwerfen. Positive Anhaltspunkte für leichte Annahme könne sie freilich nicht angeben. Dagegen hätten frühere Erfahrungen sie belehrt, nicht gegen den Willen der Arbeiter irgendeinen Entscheid bei der Frage einer Kündigung eigenmächtig zu treffen. Nach den früheren Erfahrungen bestätigt, erklärte der Vertreter der Firma weiter, im Jahre 1915 oder 1916 habe gelegentlich einer Lohndifferenz (Verhandlungsdifferenz) zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich der Vertreter der Arbeitnehmer auf den Standpunkt gestellt: Macht gehe vor Recht.

Letztere Behauptung wurde von den Antragstellern ausdrücklich bestreitet. Die Befürchtung der Firma sei vollständig unbegründet.

Konstatiert wird noch hierbei, daß die Antragsteller bereits unter dem 27. April 1920 den Schlichtungsausschuss gemäß § 14 der Verordnung vom 12. Februar 1920 angerufen haben und daß die Firma wegen in Aussicht gestellter gütlicher Einigung wiederholte Verlängerung verlängert wurde.

**Grunde:** Die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses ergibt sich aus der Verordnung vom 12. Februar 1920 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Nach § 12 a. a. O. sind Entlassungen zur Verminderung der

Arbeitnehmerzahl nur zulässig, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Verminderung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Arbeitsstreckung) zugemutet werden kann.

Die Entlassung der beiden Antragsteller ist zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl erfolgt.

Beide Parteien sind sich darüber einig, daß nach den Verhältnissen des Betriebes, *technisch betrachtet*, eine Streckung der Arbeit möglich und damit die Entlassung der Antragsteller zu vermeiden gewesen wäre.

§ 12 a. C. ist zwingendes Recht; weder Arbeitgeber noch Betriebsrat oder Arbeiterversammlung können zum Nachteil eines einzelnen Arbeiters diese Gesetzesvorschrift umgehen oder durch gegenseitige Maßnahmen die Anwendung des Gesetzes illusorisch machen. Wenn der Betriebsrat im Einverständnis mit der Arbeitnehmerversammlung trotz der Möglichkeit einer Arbeitsstreckung die Entlassung beschlossen, der Arbeitgeber sich mit diesem Beschluß einverstanden erklärt und Arbeiter entlässt, so berichtigt dieses Verhältnis gegen die Gesetzesvorschrift, die nicht nur zum Schutz der Arbeitnehmer erschafft, im ganzen, sondern insbesondere zum Schutz eines jeden einzelnen Arbeiters erlassen ist.

Der Grund, warum die Firma die Entscheidung, was geschahen soll, dem Betriebsrat und der Arbeiterschaft ausschließlich überlassen hat, nämlich durch vor irgendeinem Zwangsmittelmaßnahmen der Arbeiterschaft bei gegenseitiger Stellungnahme des Arbeitgebers, ist nicht gerignet, „Verhältnisse des Betriebes“ — nicht blog nach der technischen Seite hin betrachtet — annehmen zu lassen, welche die Entlassung rechtfertigen. Unterstellt, die Behauptung sei richtig, es habe vor 4 oder 5 Jahren einmal ein Vertreter der Arbeitnehmerhaft ähnlich wie Böhndifferenzen mit der Firma eine Auseinandersetzung gehabt, so ist diese Auseinandersetzung nicht geeignet, den Standpunkt der Firma zu rechtfertigen. Abgesehen von dem Zeitablauf (es kommen 4 oder 5 Jahre in Betracht) sind die Zeiten auch anders geworden. Es sind in der Zwischenzeit gewisse amtliche Stellen, wie z. B. Schlichtungsausschüsse, Demobilisierungsstellen, Landes-Schlichtungsstellen geschaffen worden, welche bei austretenden Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern endgültige, beide Teile bindende Entscheidungen erlassen können. Die Erfahrungen auf dem Gebiet des Schlichtungswesens, insbesondere was den Schlichtungsausschuss Würzburg angeht, haben gezeigt, daß beide Teile mit ganz geringen Ausnahmen sich willig diesen Entscheidungen fügen.

Eine vielleicht in weiter Ferne liegende Möglichkeit, eventuell mit gewissen Unannehmlichkeiten rechnen zu müssen, berechtigt nicht, anzunehmen, daß „Verhältnisse des Betriebes“ vorliegen, durch die dem Arbeitgeber seine Verminderung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit zugemutet werden kann.

Da die Antragsteller sofort in der Arbeitnehmerversammlung gegen die Ablehnung der Arbeitsstreckung protestierten, ihren Protest auch nochmals am Tage ihrer Entlassung gegenüber dem Arbeitgeber zum Ausdruck brachten, auch rechtzeitig gemäß § 14 der Verordnung vom 12. Februar 1920 die Entscheidung des Schlichtungsausschusses anstreben, endlich in der heutigen Sitzung die Unzulässigkeitserklärung ihrer Entlassung am 20. April 1920 durch den Schlichtungsausschuss beantragten, so war zu erkennen, wie geschehen.

## Aus den Zahlstellen.

**Nördliches (S.-N.).** Im städtischen Basaltwerk wurden wider Erwarten plötzlich die außerhalb der Nördlicher Grenzen wohnenden Basaltarbeiter wegen angeblichen Auftragsmangels entlassen. Später erfolgte auch die Kündigung und Entlassung der Nördlicher Arbeiter. Der Herr Bürgermeister Grübel, ein sehr resoluter Herr, der noch immer nicht einschien kann, daß die Arbeiter auch Menschen sind und ein Recht zum Leben haben, erklärte auf Vorhalt des Betriebsrates, die gesetzlichen Bestimmungen, die zur Streckung der Arbeit usw. entlassen sind, gehen ihm gar nichts an. „Er bestimmt“ war sein Ausspruch. Der Betriebsrat reichte eine Beschwerde an den Schlichtungsausschuss Meiningen wegen der ungerechtfertigten Entlassung ein und außerdem demonstrierten die Arbeiter beim Stadtrat. Daraufhin beschloß der Gemeinderat, den Kriegerverein und die Feuerwehr zu alarmieren, um gegen etwaige Angriffe von Seiten der Arbeiter gerüstet zu sein, wie es in einem Lokalblatt steht. Dieser Beschluss zeigte die Geistesverfassung der Nördlicher Städtebäder, denn wie die Arbeiterschaft von Nördlich und Umgegend kennt, der weiß, daß der Gemeinderat mit diesem Beschluß nur der Vächerlichkeit anheimfallen konnte. Nun sind auf einmal wieder Aufträge da und der Betrieb geht weiter. Die Arbeiterschaft muß aber auch wie bisher zusammenhalten und im Steinarbeiterverband einzigt und allein ihre Interessenvertretung sehen.

**Blauberg.** Nicht Kollegialitätszweck darf den Steinarbeitern im Berle B lauberg zu empfehlen sein. Es herrschen dort Zustände, die in einem geordneten Betriebe nicht vorkommen sollen.

Die dortige Zahlstellenverwaltung wird, obwohl sie ihr ganges Wissen und Können in den Dienst der Organisation stellt, von gewissen Quertriebern, die behaupten, sie seien die Gründer und Hochhalter der Zahlstelle, darunter behandelt, daß man sich nicht genug wundern kann über jene Kollegen, die trotzdem noch die Lust und Liebe zur Mitarbeit behalten. Was haben nun eigentlich die Nördler während der Zeit, wo sie am Nuber waren, erreicht? Dass der Grundlohn vor Inkrafttreten des bairischen Werkstattariffs, einer der schlechtesten, im Reich war, ist eines ihrer Hauptverdienste! Heute sind sie nun wieder an der Arbeit, die Arbeiterschaft verdient! Heute sind sie nur wieder an der Arbeit, die Arbeiterschaft verdient! Diese Kollegen bedenken nicht, daß auch Arbeiter und Arbeitersfamilien in Blauberg beschäftigt sind, die nicht Haus-, Grund- und Viehhilfe haben, sondern lediglich auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen sind. Ich möchte diesen Kollegen empfehlen, ihren Egoismus nicht so stark zu betätigen, wenn ein Kollege, der nur auf seinen Arbeitsverdienst angewiesen ist, ein paar Pfennige mehr verdient. Die sozialistische Grundlehre bekämpft den Egoismus aufs schärfste. Diese Kollegen, die sich auch zum Sozialismus bekannt haben, jedoch in ihrem Radikalismus nicht einmal wissen, wohin sie eigentlich neigen sollen, haben immer noch das roben Schwatz Chamer Tagblatt in den Händen. Sie kennen kein Solidaritätsgefühl, sonst könnte man einem Kollegen, weil er um elstige Macht mehr verdient, nicht den Vorwurf machen, er sei von der Betriebsleitung gefeuert. Die Kollegen sollen endlich lernen, den Egoismus zu bekämpfen, dann wird auch ein besseres Zusammenarbeiten der Blauberger Kollegen ermöglicht werden.

**T. S.** **Freiherrn Lorenz** rechtfertigte sich in vorreiterischer Weise gegen die Verleumdung. Lorenz dankte für den 1. Juli eine Versammlung nach Altenbeken einberufen und die Kollegen von Detmold und Umgebung dazu eingeladen, die auch zum Teil erschienen. Zu der Versammlung sollte sein: Schaffung eines Einheits-Tarifs für das östliche Westfalen und den Kreisort Lippe. Da nun die Kollegen von Herford und Bielefeld nicht vertreten waren, so war der größte Teil der Versammlungsteilnehmer der Meinung, wir könnten ohne diese Kollegen keinen Beschluß fassen, sondern den Gauliciter erfüllen, baldmöglichst eine Konferenz einzuberufen. Allein wurden geführt über das Grebleingehalt von Hans Laue in Herford, der noch einen Stundenlohn von 3.50 M bezahlt und häufiglich die jungen Kollegen ausbeutet; er soll allerdings auch einen Gehalt haben, dem er 5 M. zahlt, dazu noch die Bezugspflege stellt. Es ist unseren Kollegen zur Gemüte bekannt, daß dieser Entlohnung nur der Anspruch zum Wuchter sein soll. Auch in Herford haben wir einen Unternehmer, der es meisterhaft versteht, die Kollegen aus ihrer Arbeitsstelle zu lösen, um sie für sich zu gewinnen, obwohl dann gleichlich sich verbietet zu haben, der ist schwer enttäuscht. Keiner hat der betreffende Kollege angefordert zu arbeiten, so wird ihm vorgeworfen, daß er nicht aushalten und er verflucht dann den Kollegen zu bewerben. Bis jetzt aber hat er noch kein Glück damit gehabt. Herr Tollek haage n heißt dieser Arbeitgeber.

**Titling.** Am Sonntag, dem 11. Juli 1920, folgte in unserem Betriebslokale eine Betriebsversammlung mit der Tagesordnung: Quartalsabrechnung und Berichterstattung. Zu Punkt 1 gab Kollege Lorek, die Abrechnung bekannt, die von den Revisoren für richtig befunden wurde, es wurde eine Entlastung erteilt. Es kam zu keiner Ratswahl im „Steinarbeiter“ Nr. 27 zur lebhaften Diskussion. Kollege Lorenz rechtfertigte sich in vorreiterischer Weise gegen die Verleumdung. Lorenz dankte für den Berichterstattung der Kollegen, die in der Versammlung zum Ausdruck kamen und bemerkte noch, daß er mit einem besonderen Bericht der Daseinsfürsorge klagt wird, wie dieses Bürgerschweine entstanden sei, so daß es sich in Zukunft solche Berichterstattungen überleben dürfen, Unrichtigkeiten bekanntzugeben. Wir haben bloß zwei Stimmen, infolgedessen muß sich noch ein dritter heimlich in der Zahlstelle befinden, der zu solchen Zwecken Dienst leisten muß. Im Punkt Berichterstattung kam es zu einer lebhaften Debatte wegen des Steuerabzugs, um Protokoll zu stellen, es ist in der Zahlstelle nie, aber ein praktischer Leistung überall, weil eben die Zahlstelle unter sich selbst nicht eins ist, oder denkt gerecht, weil ein Arbeiter der anderen befreit, und die laufenden Dritten die Unternehmer sind. Es werden in Titling nur gewisse Kollegen angeschaut, der vernünftig Denkende hat nichts zu sagen, aber wird nicht gehört. Man könnte meinen, in dieser triftigen Lage in der sich die Arbeiter in Titling zur Zeit befinden, wäre es notwendig, das Augenmerk auf ganz andere Dinge zu richten, als rein persönlichen Hof, gegenwärtig auszutauschen, um Kollege Bonner, der Vorsteher der Zahlstelle Hochdean, das Wort, konnte aber auch mit seinen Erklärungen und Auflösungen nicht mehr recht durchdringen, da ihm schon vorher einige Worte, die in ähnlich wie jetzt lauten, zugeworfen wurden. Den Ausführungen des Kollegen Bonner und seiner Dienstleuten wird ja ein bevorsterter Artikel, wie schon erwähnt wurde, gewidmet, da er hier im Betriebsbericht nicht angebracht sein dürfte.

Die jüngsten Ausführungen von unsern Kollegen führen auch den Schlichtungsausschuk überzeugt, daß eine Lohnverhöhung notwendig erscheint. Der Schiedsspruch lautete: „Doch nach dem Tarifabskommen vom 1. April d. J. eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Lage zu Gunsten der Arbeitnehmer eingetreten ist, wäre nicht zu leugnen. Der Schlichtungsausschuk habe es daher für angebracht gehalten, die Tarifsätze ab 1. Juli um 15 Prozent zu erhöhen.“ Die Parteien sollen bis zum 24. Juli eine Erklärung abgeben, ob sie den Spruch anerkennen. Die Auskundschaft der Kollegen in der Versammlung ergab die Annahme des Schiedsspruchs. Darauf gab der Kaiser der Kassenbericht vom 2. Quartal bekannt, die Einnahme betrug mit Kassenbestand 28 423.48 M., die Ausgaben 16 023.08 M., Kassenbestand 12 897.52 M. Die Zahl der Mitglieder stieg von 806 auf 1096 im 2. Quartal. Auf Antrag der Revisoren wird dem Kassierer Entlastung erteilt. Dann folgt der Bericht der Delegierten vom Ausschuk Gummibaum des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, aus dem zu entnehmen war, daß das Gewerkschaftsbund am 14. und 15. August stattfindet. Die Kollegen werden erwartet, sich zahlreich mit ihren Familienangehörigen an dem Ziel zu beteiligen. Weiter geben die Delegierten bekannt, daß der Ortsausschuk beschlossen habe, weil seine Arbeiten nicht mehr im Nebenamt erledigt werden können, ein Arbeiterssekretariat zu errichten und die Anstellung eines Arbeiterssekretärs zu entscheiden. Die Kosten, die durch das Sekretariat entstehen, sollen von den angeschlossenen Gewerkschaften aufgebracht werden. Die Kollegen erklären sich damit einverstanden. Zum Schlus stand noch eine lebhafte Aussprache über Lebensmittelpreise und Lebensmittelversorgung statt.

**Wülfelbezirk Wülfel-Dornap-Gruiten (Rhld.)-Lettmarke (Westfalen)-Hönnel.** Zur Zeit sind in dem ersten vorgeräumten Bezirk ca. 1000 Kollegen in unserem Verband organisiert. Von den Unternehmen bzw. Direktionen der verschiedenen Betriebe wurde vor 1½ Jahren eine Arbeitsgemeinschaft errichtet. Nach längeren Verhandlungen wurde auch ein Arbeitsvertrag getroffen. Am 1. April 1920 erfolgte die Verlängerung desselben mit einem Monat Kündigungsschluß. Da die Lebensunterhaltungskosten besonders im Mai sich wesentlich steigerten, richtete Gauleiter Hermann im Auftrag der Arbeiterschaft eine Kasse an die Unternehmer um eine Aufsättigung der Stundenlöhne und Aktionspreise von 20 Prozent. Wiederholte Verhandlungen in der Arbeitergemeinschaft brachten kein Ergebnis. Zwecks Einigung wurde der Schlichtungsausschuk zu Elberfeld angerufen. Nach eingehender Begründung der Verhältnisse in der Steinindustrie des dortigen Bezirkes erging das Urteil dahin, daß den Arbeitern für den Monat Mai 10 Prozent Anstieg zu zahlen sei. Die Arbeiter nahmen den Schiedsspruch an; die Unternehmer legten ihn, mit Ausnahme eines Unternehmers, gleich ab. Die Errungung in der Arbeiterschaft wuchs, es wurde nur der Demobilisierungskomitee (Regierungspräsidium) zu Düsseldorf angerufen. Es wurde erwartet, den Schiedsspruch für verbündet zu erklären. In seinem Antwortschreiben lehnte er das ab, und teilte mit, die Arbeiter würden im Akkord ausreichend Geld verdienen. Gauleiter Hermann referierte in den Zahlstellen: Lüdenscheid, Dornap, Gruiten, Hönenhöhe, Hohenfurth und Wülfel. Die Verhandlungen waren sehr stark besetzt. Um noch einen letzten Versuch zur Einigung zu machen, wird eine Kommission, bestehend aus dem Gauleiter Hermann, dem Gewerkschaftssekretären Ingerhausen vom Christlichen Dunder-Verband sowie Helpenstein vom Christlichen Verband mit dem Regierungspräsidenten persönlich unterhandeln. Da die Kollegen aus dem Kassierbezirk Letmathe-Hönnel (Westf.) mit den rheinischen Kollegen eine Interessengemeinschaft abgeschlossen haben, wird es auch hier zu einer Arbeitsniederlegung kommen, wenn keine Einigung erfolgt. Die Arbeiterschaft der Betriebe erachten ebenfalls um eine Aufsättigung von 20 Prozent. Zu den Verhandlungen am Schlichtungsausschuk Wülfel sind die Arbeitgeber überhaupt nicht erschienen. Auch hier ist die Errungung der Arbeiterschaft eine starke, von unserem Verband kommen jetzt 300 Kollegen in Betracht und vom Christlichen Stein- und Steinarbeiterverband über 700.

Kommt es nicht in leichter Stunde zu einer Einigung, dann wird ein Streik unerlässlich sein. Durch den Streik werden dann viele leidende Hüttenarbeiter, die an der Eisen- und Stahlherzeugung beauftragt sind, mit brotlos werden.

**Weilheim I.** Am 3. Juli hielt die Zahlstelle ihre Quartalsversammlung ab. Büder und Kasche wurden in besserer Ordnung befreundet und dem Kassierer Entlastung erteilt. Nach längerer Debatte wurde beschlossen, die 1., 2. und 3. Beitragsklasse einzuführen und den Totalbeitrag wie bisher zu erhöhen. Nach einem kurzen Kartellbericht wurden die Mißstände auf Blaß Hirsch kritisiert, weil die Steinmechanen unter dem Tariflohn beschäftigt werden. Die Kollegen wurden aufgefordert, den Lohn zu verlangen, der ihnen zusteht; sollte das nichts fruchten, werden andere Schritte getan. Auch der Steuerabzug wurde besprochen, es wurde den Kollegen klar gemacht, was steuerpflichtig ist und was alles vom Einkommen abgezogen werden kann. Die Betriebsratsmitglieder wurden aufgefordert, den Kursus über das Betriebsratgesetz zu besuchen, die Kosten trägt die Volksschule. Nach Regelung einiger übrigen Fragen schlug der Versammlung.

